

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Mai 1996	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 96	Neufassung des Hessischen Naturschutzgesetzes GVBl. II 881-17	145

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Naturschutzgesetzes*)

Vom 16. April 1996

Auf Grund des Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Naturschutzrechtes vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 in der ab 28. Dezember 1994, bezüglich der §§ 35 und 36 in der ab 27. Juni 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 16. April 1996

Der Hessische Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 881-17

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG)

in der Fassung vom 16. April 1996

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundsätze zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- § 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Beteiligung der Behörden, Abwägungsgrundsatz
- § 2 a Aufgaben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

- § 3 Landschaftsplanung
- § 4 Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne und der Landschaftspläne

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft

- § 6 Genehmigung von Eingriffen
- § 6 a Genehmigungsgrundsätze
- § 6 b Ausgleichsabgabe, Ersatzmaßnahmen
- § 6 c Eingriffe in der bebauten Ortslage
- § 7 Genehmigungsbehörde
- § 8 Ungenehmigte Eingriffe
- § 9 Pflege von Grundstücken
- § 10 Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur
- § 10 a Verhalten in der Flur

Vierter Abschnitt

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 11 Allgemeine Vorschriften
- § 12 Naturschutzgebiete
- § 13 Landschaftsschutzgebiete
- § 14 Naturdenkmale
- § 15 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 15 a Nationalparke
- § 15 b Biosphärenreservat
- § 15 c Biotopverbundflächen
- § 16 Ausweisungsverfahren
- § 17 Schutzvorschriften, Pflegepläne
- § 18 Einstweilige Sicherstellung
- § 19 Naturschutzinformationssystem
- § 20 Bereitstellung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere

- § 21 Allgemeine Vorschriften
- § 22 Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen
- § 23 Schutz bestimmter Lebensräume und Landschaftsbestandteile
- § 23 a Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in Gewässern und im Uferbereich
- § 24 Besondere Schutzmaßnahmen
- § 25 Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
- § 26 Baumschutzsatzung
- § 27 (weggefallen)
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Tiergehege

Sechster Abschnitt

Naturschutzbehörden und Naturschutzbeiräte

- § 30 Naturschutzbehörden
- § 30 a Zuständigkeiten, Aufgaben

- § 30 b Befreiungen
- § 31 Landschaftsüberwachungsdienst
- § 32 Überwachung und Betreuung von Schutzgebieten
- § 33 Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes
- § 34 Naturschutzbeiräte
- § 34 a Bericht des Naturschutzbeirates der obersten Naturschutzbehörde

Siebenter Abschnitt

Beteiligung der anerkannten Verbände in Verwaltungsverfahren, Klagerecht

- § 35 Beteiligung der Naturschutzverbände
- § 36 Klagerecht in Naturschutzangelegenheiten

Achter Abschnitt

Beschränkung von Rechten

- § 37 Duldungspflicht
- § 38 Enteignung und Entschädigung
- § 39 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen
- § 40 Vorkaufsrecht
- § 41 Kostentragung des Verursachers
- § 42 Geschützte Bezeichnungen

Neunter Abschnitt

Ahndungsvorschriften

- § 43 Bußgeldvorschriften
- § 44 Einziehung
- § 45 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 46 Übergangsvorschriften
- § 47 Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes
- § 48 Aufhebung von Vorschriften
- § 49 (weggefallen)
- § 50 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 51 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Grundsätze zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind in den besiedelten und in den nicht besiedelten Gebieten des Landes um ihrer selbst wil-

len und als Lebensgrundlage des Menschen zu entwickeln, zu schützen und zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu sichern; insbesondere dürfen Boden, Luft und Wasser nicht so stark belastet werden, daß sie ihr natürliches Leistungsvermögen nicht mehr zurückgewinnen können.

(2) In Ergänzung des § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen nach Maßgabe der folgenden Ziele und Grundsätze zu verwirklichen:

1. Die Kulturlandschaften des Landes sind in ihrer Vielgestaltigkeit zu erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu entwickeln und zu gestalten; dazu gehört eine natur- und umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft.
2. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichender Lebensraum zu sichern. Auf einem Zehntel der Landesfläche sowie auf einem Fünftel der Fläche stehender Gewässer hat die Entwicklung naturnaher Lebensräume deshalb Vorrang.
3. Die für den Naturschutz bedeutenden Grundflächen werden so vernetzt, daß wildlebende Tiere und Pflanzen die für die Erhaltung ihrer Art notwendigen Ausbreitungs- und Lebensbedingungen vorfinden.
4. Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie Siedlungen und Bauten werden im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so geplant und gestaltet, daß sie möglichst wenig Fläche außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Anspruch nehmen und insbesondere die Lebensräume und Wanderwege von Tieren sowie die Gestalt und Nutzung der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen; Wanderwege und Landschaftsteile, die die Lebensräume bedrohter Arten verbinden oder vernetzen, werden besonders geschützt.
5. Wertvolle Lebensräume, insbesondere Feuchtgebiete sowie Trocken- und Magerstandorte, werden erhalten; auf geeigneten Flächen werden sie wiederhergestellt.
6. Die fließenden und die stehenden Gewässer werden in naturnahem Zustand erhalten oder in einen solchen Zustand versetzt.
7. Die Überschwemmungsgebiete und die Ufer von Gewässern außerhalb der bebauten Ortslagen werden freigehalten und den natürlichen Verhältnissen entsprechend gestaltet und bewirtschaftet; Talauen werden geschützt und erhalten.
8. Ausgebeutete oberflächennahe Lagerstätten werden in geeigneter Form Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeführt, soweit andere wichtige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
9. Im besiedelten Bereich werden Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflan-

zen sowie Flächen zur Verbesserung des örtlichen Klimas erhalten und geschaffen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

(3) Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll die wissenschaftliche Forschung, die Aus- und Fortbildung sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert werden.

(4) Jeder hat zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 2

Beteiligung der Behörden, Abwägungsgrundsatz

(1) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben die Naturschutzbehörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, insbesondere vor der Erteilung von Genehmigungen, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Von den Vorschlägen der Naturschutzbehörde kann abgewichen werden, wenn andere überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(3) Soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich der in Abs. 1 genannten Stellen berühren können, haben die Naturschutzbehörden diese rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2a

Aufgaben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Umwelt- und naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft leisten einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft in Hessen. Dieser Beitrag soll in allen Teilen des Landes gefördert und so gestaltet werden, daß die Naturgüter zur Erzeugung von unbedenklichen und hochwertigen Produkten im Einklang mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege genutzt werden. Ein angemessener Teil der land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen soll als Lebensraum und Vernetzungsfläche bereitgestellt werden; dies gilt insbesondere für die Uferbereiche der Gewässer,

Waldlichtungen, Waldränder sowie Acker- und Wegraine.

(2) Ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzungen gelten nicht als Eingriff in Natur und Landschaft. Ordnungsgemäß im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere folgende Formen der Bewirtschaftung:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens, wenn sie Erosionen verhindert, die Humusbildung fördert, sowie den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer und die Beeinträchtigung von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen vermeidet;
2. die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer, wenn sie die Gewässergüte nicht beeinträchtigt und die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für die gewässerabhängigen Tiere und Pflanzen des jeweiligen Naturraumes erhält und fördert;
3. die forstliche Nutzung des Waldes, wenn sie mit standortgerechten Forstpflanzen vielfältige Bestände aufbaut und diese ohne Kahlschlag nachhaltig bewirtschaftet.

(3) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände unterstützen die Leistungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Das Land leistet nach Maßgabe des Haushaltes Beiträge zum Ausgleich von wirtschaftlichen Belastungen, die durch die Bereitstellung von Flächen oder im Hinblick auf Einschränkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstehen.

(4) Freiwillige Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten mit den anerkannten Naturschutzverbänden, den Naturparkträgern und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Landschaftspflegevereinigungen) sind in besonderem Maße geeignet, eine natur- und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sowie die Pflege und Erhaltung der Rückzugsräume und Vernetzungsflächen zu unterstützen und zu fördern. Sie sollen bei der Vergabe von Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ähnlichen Leistungen von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Land vorrangig berücksichtigt werden. Die für die Landschaftspflege und den Naturschutz zuständigen Behörden können den Landschaftspflegevereinigungen Aufgaben zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege übertragen.

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

§ 3

Landschaftsplanung

(1) Die örtlichen und die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes

und der Landschaftspflege sowie die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlich sind, werden durch Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne festgelegt und dargestellt. Die Landesregierung stellt als Grundlage für die Landschaftsplanung Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest; sie werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne stellen den Zustand von Natur und Landschaft dar und bewerten ihn. Sie legen für die verschiedenen Naturräume des Plangebietes Leitbilder und die Maßnahmen fest, die notwendig sind, um das jeweilige Leitbild zu verwirklichen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind darzustellen; dies sind insbesondere Flächen,

1. für die bereits rechtliche Bindungen bestehen, die für den Erhalt von Natur und Landschaft von Bedeutung sind, oder für die solche Bindungen geplant sind; hierunter fallen insbesondere Bindungen zum Schutz von Natur und Landschaft, des Waldes, des Bodens und der Gewässer;
2. die wegen ihres Zustandes, wegen ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind (Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen);
3. auf denen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorhanden sind, die beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen, oder die bei der Nutzung der Fläche zu berücksichtigen sind;
4. die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur mit Einschränkungen zu bewirtschaften oder bei denen besondere Formen der Pflege oder der Bewirtschaftung sicherzustellen sind;
5. die sich in Abstimmung mit den forstlichen Rahmenplänen für die Neuanlage von Wald eignen;
6. die in besonderem Maße der Erholung oder der Freizeitnutzung dienen oder die für diese Zwecke entwickelt werden sollen;
7. die aus klimatischen oder aus landschaftsgestalterischen Gründen von nicht standortgebundenen baulichen Anlagen freizuhalten sind;
8. die innerhalb von besiedelten Gebieten wegen ihrer besonderen Lage, Größe, Schönheit oder Funktion für den Naturhaushalt, für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Naherholung zu schützen und zu entwickeln sind;
9. die für geplante oder absehbare Eingriffe sowie für Maßnahmen vorgesehen sind, die zum Ausgleich und Ersatz dieser Eingriffe erforderlich sind.

(3) Die Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Abs. 2 muß das Landschaftsbild, den Boden, das Kleinklima und die vorhandene Vegetation, insbesondere die Lebensräume und Landschaftsbestandteile nach § 23, umfassen und für die Planung bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Naturhaushaltes aufzeigen.

(4) Die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 623) und Regionalen Raumordnungsplänen zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in die Bauleitpläne oder Satzungen zu übernehmen; sie sind bei der Planung und Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Wesentliche Abweichungen von der Landschaftsplanung sind in den Erläuterungen zu diesen Plänen darzustellen und zu begründen.

§ 4

Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne und der Landschaftspläne

(1) Die obere Naturschutzbehörde stellt den Landschaftsrahmenplan als überörtliche Fachplanung auf. Die Gemeinden sind bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans zu beteiligen. Der Landschaftsrahmenplan soll rechtzeitig vor der Fortschreibung des Regionalplans aufgestellt werden; seine Ziele sind bei der Erstellung des Regionalplans zu berücksichtigen.

(2) Die Träger der Bauleitplanung stellen Landschaftspläne auf. Dabei sind die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans zu beachten; die Landschaftspläne sind den überörtlichen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans anzupassen. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die unteren Naturschutzbehörden, die unteren Behörden für die Land- und Forstwirtschaft und den Bodenschutz sowie die Naturschutzverbände zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist über die Ziele und Zwecke der Planung entsprechend § 3 Baugesetzbuch zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

(3) Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht über einen Landschaftsplan für das Gemeindegebiet verfügen, sind verpflichtet, die Aufstellung von Landschaftsplänen unverzüglich einzuleiten; sie haben der oberen Naturschutzbehörde bis spätestens 31. Dezember 1995 nachzuweisen, daß der Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung dies beschlossen hat. Landschaftspläne müssen bis spätestens 31. Dezember 2000 den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen.

(4) Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen

von Gestalt oder Nutzung der Landschaft im Plangebiet vorgesehen oder zu erwarten sind; soweit diese Veränderungen auf der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 4 Abs. 2a oder § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch beruhen und wenn ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet noch nicht vorhanden ist, müssen die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung für das Gebiet des Bebauungsplans oder der Satzung vorab dargestellt werden. Unabhängig davon sind Landschaftspläne spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben.

(5) Landschaftspläne sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den Plan beanstanden, wenn er wesentlich vom Landschaftsrahmenplan abweicht oder Vorschriften des Naturschutzrechts verletzt. Erfolgt keine Beanstandung, gilt der Plan nach Ablauf der Frist als genehmigt.

(6) Die Anforderungen an Form und Inhalt der Landschaftspläne und die Voraussetzungen für eine Übernahme von Darstellungen und Festsetzungen in die Bauleitplanung (§ 6 Abs. 3 und 4 BNatSchG) werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 5

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, durch die der Naturhaushalt, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild, der Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können. Als Eingriffe gelten auch Veranstaltungen im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches) außerhalb der zugelassenen Einrichtungen, wenn von ihnen Beeinträchtigungen im Sinne von Satz 1 ausgehen können.

(2) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) im Außenbereich;
2. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder sonstigen transportablen Anlagen oder Unterkünften im Außenbereich;
3. die Errichtung von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen;

4. die Errichtung oder die Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
5. das Erstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird;
6. die Anlage von Gärten und Weihnachtsbaumkulturen sowie von baulichen Anlagen des Gartenbaus im Außenbereich;
7. der Umbruch von Dauergrünland;
8. die Bewirtschaftung von Wegrändern und Feldrainen;
9. die Entwässerung von Flächen und die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels, soweit dadurch die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
10. die Beseitigung von öffentlichen Grünflächen im besiedelten Bereich;
11. das Abstellen von Fahrzeugwracks oder die Lagerung von Abfällen außerhalb zugelassener Plätze sowie die Einrichtung von Lagerplätzen.

§ 6

Genehmigung von Eingriffen

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen der Genehmigung.

(2) Ohne Genehmigung sind zulässig:

1. die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlichen oder nach öffentlichem Recht gebotenen Einfriedungen;
2. die Instandhaltung von vorhandenen Gräben und Drainagen im Rahmen einer natur- und umweltverträglichen Bewirtschaftung;
3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf der Grundlage von Pflegeplänen nach § 17 Abs. 2 oder von Verträgen, denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat;
4. die Wiederaufnahme einer ackerbaulichen Nutzung, wenn die Fläche weniger als zehn Jahre nicht bewirtschaftet wurde;
5. das Zelten von Polizeivollzugsbeamten aus dienstlichem Anlaß und das Zelten von Jugendgruppen bis zu zwanzig Personen und bis zu fünf Tagen, soweit sie unter Leitung einer Person stehen, die einen vom Jugendamt oder von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweis besitzt;
6. das vorübergehende Aufstellen von fahrbaren oder transportablen Unterkünften für in der Waldarbeit Beschäftigte, Bautrupps oder für die Schafhaltung;
7. das vorübergehende Aufstellen von Meßeinrichtungen zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken;

8. die Errichtung landschaftsangepaßter Hochsitze mit einer Grundfläche bis zu 4 m² und Wildfütterungen;
9. die Unterhaltung von Straßen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen und von Leitungen zur Ver- und Entsorgung ohne Neu- und Ausbaumaßnahmen;
10. das Aufstellen von Bienenstöcken;
11. Maßnahmen auf Grund eines von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Pflegewerkes für Naturparke oder für Parkanlagen, Schloßgärten, Golfplätze und vergleichbare großflächige, gestaltete Anlagen.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; sie kann auch von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, erlischt die Genehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides begonnen worden ist oder ein begonnener Eingriff länger als drei Jahre unterbrochen wurde. Ist die Eingriffsgenehmigung Bestandteil einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung, gilt die Geltungsdauer der anderen Genehmigung.

§ 6a

Genehmigungsgrundsätze

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht genehmigt werden, wenn und soweit

1. der Eingriff an einer anderen Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen durchgeführt werden kann, und wenn ein damit verbundener Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht;
2. die Maßnahmen selbst, die Art oder Dauer ihrer Durchführung, oder ihre Auswirkungen die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 mehr beeinträchtigt oder gefährdet, als dies notwendig ist, um die Ziele zu erreichen, die mit dem Eingriff verfolgt werden;
3. § 35 des Baugesetzbuches entgegensteht.

(2) Führt ein Eingriff zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen oder der Gefährdung von Schutzgütern des § 5 Abs. 1, so kann er zugelassen werden, wenn

1. die Folgen des Eingriffes in angemessener Frist ausgeglichen werden können oder
2. bei einer Abwägung mit anderen Belangen von erheblichem Gewicht, die ohne Eingriff nicht verwirklicht werden können, diesen anderen Belangen gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang einzuräumen ist.

Besondere Schutzvorschriften für bestimmte Gebiete, Landschaftsbestandteile oder Lebensräume bleiben unberührt.

(3) Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen, wenn nach ihrer Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 5 Abs. 1 zurückbleiben und wenn das Landschaftsbild so wiederhergestellt oder neu gestaltet wird, wie dies den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht. Die Naturschutzbehörde kann abweichende Anforderungen an die Gestaltung des Zustandes nach dem Eingriff stellen, um Lebensräume besonders geschützter Arten von Tieren und Pflanzen zu fördern.

§ 6b

Ausgleichsabgabe, Ersatzmaßnahmen

(1) Soweit Eingriffe genehmigt werden, die nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden können und bei denen die Verursacher keine geeigneten Ersatzmaßnahmen nach Abs. 4 anbieten, ist eine Abgabe in Geld (Ausgleichsabgabe) zu zahlen. Die Ausgleichsabgabe bemisst sich nach den auf Grund der Rechtsverordnung nach Abs. 6 Nr. 1 festgestellten durchschnittlichen Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen, die in ihren günstigen Wirkungen dem nicht geleisteten Ausgleich in vollem Umfang entsprechen.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist von den Verursachern des Eingriffs, im Falle der Rechtsnachfolge, von deren Rechtsnachfolgern zu zahlen. Mit dem Eingriff darf nur begonnen werden, wenn die Ausgleichsabgabe gezahlt ist. In der Genehmigung kann eine andere Fälligkeit bestimmt werden; in diesen Fällen soll Sicherheit geleistet werden. Abgabeschuldner haben die zur Festsetzung der Abgabe notwendigen Unterlagen und Berechnungen vorzulegen.

(3) Die Ausgleichsabgabe wird von der zuständigen Naturschutzbehörde festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist für Ersatzmaßnahmen einschließlich der Kosten für deren Planung, für die Flächenbereitstellung und die Grundpflege in den ersten drei Vegetationsperioden zu verwenden. Die Ersatzmaßnahmen sollen im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Festsetzung und Verwendung der Ausgleichsabgabe unterliegen der Aufsicht des Landes. Wird die Ausgleichsabgabe von Gemeinden oder Landkreisen erhoben, stehen diesen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes 10 vom Hundert der Abgabe zu.

(4) Bieten Verursacher geeignete Ersatzmaßnahmen an, deren zeitgerechte Durchführung wirtschaftlich und rechtlich gesichert ist, soll die Naturschutzbehörde den Ersatzmaßnahmen Vorrang vor einer Ausgleichsabgabe einräumen; in diesen Fällen soll Sicherheit geleistet werden. Die günstigen Wirkungen der Ersatzmaßnahmen auf die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 sind in die Eingriffsbewertung einzubeziehen.

(5) Führt eine Gemeinde ohne rechtliche Verpflichtung Maßnahmen durch, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 ausge-

hen, kann sie eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen, wenn

1. die Maßnahme den Festsetzungen des Landschaftsplanes entspricht,
2. die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme zuvor zugestimmt hat und
3. die Gemeinde unverzüglich nach der Fertigstellung die günstigen Wirkungen von der unteren Naturschutzbehörde bewerten läßt.

Werden die Maßnahmen von Dritten gefördert oder sonst mitgetragen, erfolgt die Anrechnung in dem Verhältnis, in welchem die Gemeinde die Kosten getragen hat.

(6) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt; es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Verfahren und den Zeitpunkt der Bewertung des nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden Schadens und der günstigen Wirkungen von Ersatzmaßnahmen sowie über die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten dieser Maßnahmen;
2. das Verfahren zur Festsetzung der Abgabe für besondere Fallgruppen, insbesondere in der bebauten Ortslage und zur Bewertung des Landschaftsbildes;
3. die Freistellung von Fällen geringer Bedeutung;
4. die vorzulegenden Unterlagen und Berechnungen für das Genehmigungsverfahren und die Abgabe (Eingriffs-Ausgleichsplan), die Anforderungen an einen nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan oder einen landschaftspflegerischen Begleitplan im Sinne des § 8 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie über Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung der Personen, die diese Pläne erstellen;
5. die Vorlage von Gutachten auf Kosten des Verursachers;
6. die Ausgestaltung der Sicherheitsleistung;
7. die Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Dienstbarkeiten;
8. die Sicherung von Ausgleichsverpflichtungen einschließlich einer festgesetzten Abgabe als öffentliche Last bei länderdauernden Eingriffen.

§ 6c

Eingriffe in der bebauten Ortslage

(1) Über Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, ist nach § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes zu entscheiden. Bei Vorhaben

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches,
2. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind,

sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch eine Ausgleichsabgabe auszugleichen; § 6 Abs. 2 und die §§ 6b und 8 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen der Nr. 2 nur insoweit, als Ausgleich, Ersatz oder Minderung der Beeinträchtigungen nicht bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung gewesen sind. Das Fehlen einer bauleitplanerischen Abwägung wird vermutet, wenn

1. der Bebauungsplan oder die Begründung keine Abwägung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den anderen Anforderungen enthält,
2. wenn der Bebauungsplan ohne Landschaftsplan aufgestellt wurde oder
3. die Bewältigung von Eingriffsfolgen einem Verwaltungsverfahren vorbehalten wurde.

(3) Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe nach Abs. 1 wird den Gemeinden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt, soweit gewährleistet ist, daß die Mittel nach den Vorgaben des § 6b Abs. 3 Satz 2 und 3 verwendet werden.

§ 7

Genehmigungsbehörde

(1) Ist für einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung oder eine sonstige Entscheidung vorgeschrieben, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe; die besonderen Bestimmungen des § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei Eingriffen, bei denen nach Abs. 1 neben der Bauaufsichtsbehörde andere Behörden zuständig sind, trifft diese die Entscheidung nach § 6 Abs. 1. Dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben eine voreingreifliche Entscheidung einer Naturschutzbehörde, insbesondere auf Grund einer Schutzverordnung erforderlich ist; diese entscheidet dann auch über die Genehmigung des Eingriffs. Findet ein Planfeststellungsverfahren statt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe.

(3) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft die Zuständigkeit einer anderen Behörde nach Abs. 1 nicht gegeben oder sind mehrere Behörden zuständig, ohne daß einer der Fälle des Abs. 2 vorliegt, so entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

§ 8

Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird rechtswidrig in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat die untere

Naturschutzbehörde, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden, die Fortsetzung des Eingriffes und die Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Kann der Eingriff nach § 6a Abs. 1 nicht genehmigt werden, so hat die untere Naturschutzbehörde den Verantwortlichen zu verpflichten, den alten Zustand wieder herzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verantwortliche zu Ausgleichsmaßnahmen und, soweit der Eingriff nicht auszugleichen ist, zu einer Ausgleichsabgabe nach § 6b Abs. 1 zu verpflichten. Wird zur Abwendung einer Gefahr in Natur und Landschaft eingegriffen, so ist der Verursacher der Gefahr Verantwortlicher.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Genehmigung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen ist, oder wenn der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung Nebenbestimmungen nicht nachkommt.

§ 9

Pflege von Grundstücken

(1) Die Gemeinden können anordnen, daß nicht bewirtschaftete Grundstücke so gepflegt werden, daß im besiedelten Bereich das Ortsbild und das örtliche Klima und im Außenbereich der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Erholungswert für die Bevölkerung erhalten bleibt. Die Vorgaben des Landschaftsplanes sind zu beachten. Pflegepflichtig sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Soweit eine ausreichende Pflege nicht sichergestellt ist, hat der Pflegepflichtige Maßnahmen der Gemeinde zu dulden.

(2) Die näheren Voraussetzungen und der Inhalt einer Anordnung nach Abs. 1 werden durch Rechtsverordnung geregelt. Für den Innen- und Außenbereich können unterschiedliche Regelungen getroffen werden.

§ 10

Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur

(1) Jeder darf im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) die Flur und die Gewässerufer auf Straßen und Wegen sowie ungenutzte Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten. Entsprechendes gilt für das Reiten und Kutschfahren auf Straßen und Wegen. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der Flur in weiterem Umfange gestatten oder die die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Zusätzliche Sorgfaltspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden durch die Betretungsbefugnis nicht begründet.

(2) Von der Betretungsbefugnis sind baulich oder gewerblich genutzte Grund-

stücke einschließlich der eingefriedeten, nicht bebauten Teile ausgenommen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs und zur Wahrung der schützenswerten Interessen der Grundeigentümer im Einvernehmen mit den Gemeinden Wege für einzelne Benutzungsarten sperren oder Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten.

§ 10a

Verhalten in der Flur

Das Verhalten in der Flur wird durch Rechtsverordnung geregelt; es können Bestimmungen getroffen werden über

1. das Betreten, das Reiten, das Kutschfahren sowie das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und die Entmischung der Benutzungsarten,
2. die Benutzung von Grundstücken einschließlich der Gewässer im Außenbereich zum Zwecke der Erholung, der Freizeitgestaltung oder zur Durchführung von Veranstaltungen,
3. Erholungseinrichtungen und das Zelten,
4. das Abbrennen der Vegetationsdecke,
5. den Schutz der Raine und Hecken sowie der Feld- und Ufergehölze,
6. die Entnahme von nicht geschützten Tieren und Pflanzen,
7. den Schutz vor Feuer.

Vierter Abschnitt

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 11

Allgemeine Vorschriften

Teile von Natur und Landschaft können als

1. Naturschutzgebiet
2. Landschaftsschutzgebiet
3. Naturdenkmal
4. geschützter Landschaftsbestandteil
5. Nationalpark
6. Biosphärenreservat
7. Biotopverbundfläche

ausgewiesen werden. Die Möglichkeit, Landschaften nach § 24 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), zum Naturpark zu erklären, bleibt unberührt.

§ 12

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen

ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 13

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 14

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 verboten.

§ 15

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
3. zur Erhaltung von Fließwassersystemen einschließlich der Talauen oder
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 verboten.

§ 15a

Nationalparke

(1) Nationalparke sind einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines artenreichen, für den Naturraum typischen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes dienen.

(2) Nationalparke werden unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 15b

Biosphärenreservat

(1) Biosphärenreservate sind von der UNESCO anerkannte großflächige, überwiegend geschützte Natur- und Kulturlandschaften. Sie dienen

1. der Verbesserung der Kenntnisse über den Naturhaushalt, als Beispielflächen für langfristige Umweltbeobachtung und als Grundlage für ökologische Forschung in vom Menschen veränderten Ökosystemen,
2. in beispielhafter Weise einem ausgewogenen Nebeneinander des menschlichen Wirtschaftens und der natürlichen Entwicklung,

3. der Förderung und Erhaltung gebiets-typischer Landnutzungsmethoden und deren Umsetzung für den nachhaltigen Schutz aller Lebensformen,

4. der Erziehung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, umwelt- und naturverträgliches Verhalten zu fördern.

(2) Biosphärenreservate sind gegliedert in:

1. eine Kernzone, die überwiegend Naturschutzgebiet oder Nationalpark sein muß,
2. eine Pufferzone, die einer besonderen Pflege und Entwicklungsplanung unterliegt und die Landschaftsschutzgebiet sein muß,
3. eine Übergangszone harmonischer Kulturlandschaften, die überwiegend Landschaftsschutzgebiet sein müssen.

§ 15c

Biotopverbundflächen

Flächen, die wegen ihrer Lage und Eignung benötigt werden, um die nach den §§ 12 bis 15 und 18 geschützten Gebiete, sowie Lebensräume und Landschaftsbestandteile im Sinne des § 23, so miteinander zu verbinden, daß der Austausch zwischen den Lebensräumen und den Lebensgemeinschaften ermöglicht wird, können wie Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

§ 16

Ausweisungsverfahren

(1) Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(2) Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen und Landschaftsschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 werden Naturschutzgebiete und Biotopverbundflächen bis zu einer Größe von 5 ha durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(3) Fallen Schutzgegenstände nach Abs. 1 oder 2 in die örtliche Zuständigkeit mehrerer unterer oder oberer Naturschutzbehörden, so erläßt die Naturschutzbehörde die Schutzverordnung, in deren Zuständigkeitsbereich der größere Flächenanteil liegt.

(3a) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Flächen, die nach § 11 unter den besonderen Schutz dieses Gesetzes gestellt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange

sind von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Verwaltungsbehörde für Landschaftsschutzgebiete ist, unbeschadet des § 43 Abs. 5 und 6, die untere Naturschutzbehörde, soweit nicht die obere Naturschutzbehörde in der Schutzverordnung abweichendes bestimmt.

(5) Nationalparke werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung ausgewiesen.

§ 17

Schutzvorschriften, Pflegepläne

(1) Die Rechtsverordnung nach § 16 bezeichnet den Schutzgegenstand und den Schutzzweck; sie enthält die zum Schutz und zur Erhaltung notwendigen Gebote und Verbote. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen. Die Umgebung des Schutzgegenstandes ist einzubeziehen, soweit es der Schutzzweck erfordert.

(2) Die für die Unterschutzstellung zuständigen Naturschutzbehörden stellen für Naturdenkmale und Naturschutzgebiete Pflegepläne auf und sorgen für deren Durchführung. In den Pflegeplänen werden die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt und die wissenschaftliche Betreuung geregelt. Für Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile können entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege getroffen werden.

(3) Die Aufstellung von Pflegeplänen unterbleibt, wenn das Schutzziel durch eine natürliche Entwicklung erreicht werden kann.

§ 18

Einstweilige Sicherstellung

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können durch die nach § 16 zuständige Naturschutzbehörde für höchstens fünf Jahre einstweilig sichergestellt werden; die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

(2) Die Anordnung der Sicherstellung muß Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich;
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen;
3. die Dauer der Sicherstellung;
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

(2a) Will die untere Naturschutzbehörde einen Schutzgegenstand einstweilig sicherstellen, so hat sie dies der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere

Naturschutzbehörde kann der einstweiligen Sicherstellung innerhalb von zwei Wochen widersprechen, wenn vorrangige Vorhaben von überregionaler Bedeutung gefährdet werden, wenn rechtliche Gründe entgegenstehen oder wenn allgemeine Weisungen nicht befolgt wurden.

(3) Gebiete, insbesondere Abbauflächen, die geeignet sind, sich durch planvolle Maßnahmen zu Naturschutzgebieten zu entwickeln (Regenerationsgebiete), können von der oberen Naturschutzbehörde einstweilig sichergestellt werden. Das gleiche gilt für ehemalige Gewässerflächen sowie Feuchtgebiete und Altwasser. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist die Anordnung der Sicherstellung auf acht Jahre zu befristen; in besonderen Fällen kann die Frist auf zwölf Jahre verlängert werden, wenn nach der Eigenart des Gebietes ein nach § 12 Abs. 1 schutzwürdiger Zustand vorher nicht zu erreichen ist. Die Sicherstellung soll sich in der Regel auf Flächen beschränken, deren Ertrag gering oder deren wirtschaftliche Nutzung aufgegeben ist.

(4) Der Anordnung der Sicherstellung nach Abs. 3 ist als Anlage ein Regenerationsplan beizufügen. Dieser enthält

1. die Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen;
2. eine Beschreibung des Anfangszustandes;
3. eine Beschreibung des Zustandes, der erreicht werden soll;
4. die dazu notwendigen Maßnahmen.

§ 19

Naturschutzinformationssystem

(1) Für das gesamte Land wird ein Naturschutzinformationssystem (NATUREG) eingerichtet. Jede Naturschutzbehörde führt nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 ein Register aller nach § 16 geschützten Gegenstände, sowie aller Grundstücke, für die rechtliche Bindungen zugunsten des Naturschutzes bestehen, mit Ausnahme der nach § 23 gesetzlich geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile. Für das gesamte Land wird ein Zentralregister geführt.

(2) Unbeschadet der allgemeinen Rechtsvorschriften zum Datenschutz, werden durch Rechtsverordnung die Grundsätze der Datenerhebung und Datenstruktur bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz geregelt; dabei ist dem Austausch und der Vergleichbarkeit von Daten, auch im Interesse der Forschung, besondere Bedeutung beizumessen. Dies gilt insbesondere für

1. Planungen nach § 3 und § 4,
2. Eingriffe und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der Kosten,
3. Gutachten im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen,

4. Arten- und Biotopkartierungen, Fernerkundungsdaten,
5. artenschutzrechtliche Verfahren,
6. flächenbezogene Geldleistungen,
7. die Erfassung von Grundstücken mit rechtlichen Bindungen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
8. den Nachweis, insbesondere von bestimmten Schutzgegenständen und Nutzungsbeschränkungen, im Liegenschaftskataster.

§ 20

Bereitstellung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Verpflichtung des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Gebietskörperschaften nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, in ihrem Besitz stehende Grundflächen in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen, gilt entsprechend für die Bereitstellung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit dies mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist.

Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere

§ 21

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsstadien, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Viehseuchenrechts, des Tierschutzrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben unberührt.

§ 22

Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen

- (1) Es ist verboten,
1. ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten;
 2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten;

3. die Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
4. Hecken, Gebüsche, Röhricht, Feldraine, Wegränder und Schilfbestände oder nicht bewirtschaftete Flächen durch das Ausbringen von Stoffen zu beeinträchtigen;
5. die Bodendecke abzubrennen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für

1. Maßnahmen, die nach den Vorschriften des Dritten Abschnittes genehmigt wurden, nach § 6 Abs. 2 keiner Genehmigung bedürfen oder nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zulässig sind oder nach § 23 Abs. 4 gestattet sind;
2. das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen sowie die Entnahme von Blumen, Gräsern und Farnkraut sowie von Zweigen in geringen Mengen zum eigenen Verbrauch; dies gilt nicht für besonders geschützte Arten und Pflanzen, die Kätzchen tragen;
3. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen auf Hof- und Gebäudeflächen, Friedhöfen sowie in Gärten und Sportanlagen;
4. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen oder Gewässern zwischen 1. September und 15. März, wobei die Maßnahmen zeitlich und räumlich so durchzuführen sind, daß vorhandene Lebensräume in ihrer Funktion erhalten bleiben;
5. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, denen eine Naturschutzbehörde zugestimmt hat oder die nach § 9 angeordnet sind;
6. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder
7. Maßnahmen, die auf Grund einer besonderen gesetzlichen Pflicht geboten sind.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind, das Sammeln von wildlebenden Tieren und von wildwachsenden Pflanzen über das ohne Genehmigung zulässige Maß hinaus genehmigen, wenn durch das Sammeln der Bestand oder die Verbreitung der Art nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für das Sammeln von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) im Rahmen des § 20g Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 23

Schutz bestimmter Lebensräume und Landschaftsbestandteile

(1) Unter den besonderen Schutz des Gesetzes werden gestellt:

1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Verlandungsbereiche, Altarme, Teiche, Tümpel, Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flußabschnitte, Salzwiesen;
2. offene Binnendünen, natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen und Trockenrasen;
3. Alleen, Feld- und Ufergehölze, Steinwälle, Hohlwege und Trockenmauern sowie im Außenbereich Hecken und landschaftsprägende Einzelbäume;
4. Bruch- und Sumpfwälder;
5. seggen- und binsenreiche Feucht- und Naßwiesen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Auewälder sowie Streuobstbestände nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Abs. 2.

(2) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen zu den bestimmten Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen des Abs. 1 getroffen werden; im Rahmen des § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes können weitere Lebensräume und Landschaftsbestandteile den in Abs. 1 genannten gleichgestellt werden. Die Naturschutzbehörden können ein Verzeichnis der besonders geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile anlegen und dies den betroffenen Eigentümern in geeigneter Form mitteilen; die in § 30a Abs. 5 genannten Dienststellen des Landes wirken auf Anforderung der Naturschutzbehörde hierbei mit.

(3) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in Abs. 1 oder in einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 genannten Lebensräume oder Landschaftsbestandteile führen können, sind unzulässig. Der Pflegeschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März bleibt zulässig; Pflegemaßnahmen sind so vorzunehmen, daß die Gehölze dauerhaft erhalten bleiben und ihre Funktion als Lebensraum nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die obere Naturschutzbehörde kann von dem Verbot des Abs. 3 Satz 1 auf Antrag Befreiung gewähren, soweit die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist; die Vorschriften des Dritten Abschnittes sind entsprechend anzuwenden.

§ 23a

Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in Gewässern und im Uferbereich

(1) Die Gewässer sowie ihre Ufer und Überschwemmungsgebiete bieten wildlebenden Tieren und Pflanzen besondere und nicht ersetzbare Lebensräume. Diese Lebensräume sind soweit als möglich zu erhalten und zu entwickeln. Bei allen Maßnahmen in und an Gewässern ist auf die Funktion der Uferbereiche als prägender natürlicher Bestandteil der Landschaft und als vernetzende Verbindung zwi-

schen besonderen Lebensräumen Rücksicht zu nehmen.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Uferbereiche von einzelnen Gewässern insgesamt oder auf Teilabschnitten des Gewässers von jeder Bewirtschaftung freizuhalten sind. Bewirtschaftungsverbote nach Satz 1 dürfen nur erlassen werden, wenn sie erforderlich sind, um den standortgerechten Bewuchs der Ufer zu erhalten oder herzustellen.

(3) Schränkt ein Bewirtschaftungsverbot nach Abs. 2 die zulässige Nutzung des Uferbereichs oder der angrenzenden Flächen mehr als nur geringfügig ein, gilt § 39 entsprechend.

§ 24

Besondere Schutzmaßnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um freilebende Tiere oder wildwachsende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; sie ist auf den im Einzelfall notwendigen Zeitraum zu beschränken.

§ 25

Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

(1) Tierarten und nicht im Naturraum heimische Pflanzenarten dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde ausgesetzt oder angesiedelt werden. Dies gilt nicht für Pflanzen in Gärten und für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für Besatzmaßnahmen auf Grund jagdlicher Hegepläne oder solcher, die den Vorschriften des Hessischen Fischereirechts entsprechen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein Überleben der Art in freier Natur nicht zu erwarten ist, oder wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten nicht auszuschließen ist.

(2) Gentechnisch veränderte Pflanzen oder Tiere dürfen nicht ausgesetzt oder angesiedelt werden, wenn eine Verfälschung, Verdrängung oder sonstige erhebliche Gefährdung natürlich vorkommender Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 26

Baumschutzsatzung

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß die Beseitigung von Bäumen ihrer Genehmigung bedarf. Dies gilt nicht für Bäume bis zu 0,60 m Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, außer sie

sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang, für Obstbäume und für Baumbestände in Gärten, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen. Die Satzung kann außerdem Ersatzpflanzungen in bestimmter Art und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen vorschreiben. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind in der Satzung festzulegen.

§ 27

(weggefallen)

§ 28

(weggefallen)

§ 29

Tiergehege

(1) Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen im Außenbereich, die, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung im übrigen, zur Haltung von Tieren sonst wildlebender Arten in Gefangenschaft bestimmt sind.

(2) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird,
2. das Betreten von Wald oder Flur oder der Zugang zu Gewässern oder anderen für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteilen unangemessen eingeschränkt werden,
3. die Lage, Größe, Gestaltung oder die Einrichtung des Geheges sowie die Ernährung, Pflege oder die Betreuung der Tiere den Bedürfnissen der gehaltenen Arten nicht entsprechen,
4. Belange des Artenschutzes entgegenstehen oder eine Verfälschung der heimischen Tierwelt durch entkommene Tiere zu befürchten ist oder
5. andere öffentliche Belange entgegenstehen.

(3) Mit der Genehmigung nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet die untere Naturschutzbehörde über

1. die Genehmigung als Eingriff in Natur und Landschaft,
2. die Genehmigung auf Grund von Landschaftsschutzverordnungen und Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen, auch soweit diese die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde vorsehen,
3. die Nachweise nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1678, 2011) und das Vorliegen der Anforderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040),

4. Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung und des § 3 Abs. 4 der Bundeswildschutzverordnung,

5. das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes,

6. das Führen einer Bezeichnung nach § 42 Abs. 2,

7. eine baurechtliche Genehmigung für Einfriedungen im Außenbereich.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muß alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Angaben enthalten, insbesondere über die Lage, Größe und Gestaltung des geplanten Geheges sowie über die zur Haltung vorgesehenen Tiere.

(5) Zu Abs. 2 Nr. 3 kann die untere Naturschutzbehörde die Vorlage von Gutachten geeigneter Sachverständiger verlangen, wenn eine abschließende Beurteilung, insbesondere zu Fragen der verhaltensgerechten Unterbringung, nicht möglich ist; sie soll vom Antragsteller eine Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde verlangen, daß tierschutz- und tierseuchenrechtliche Bedenken nicht bestehen. Werden bereits Tiere gehalten, kann sie vom Antragsteller eine Bestätigung der oberen Naturschutzbehörde verlangen, daß in bezug auf die Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote keine Bedenken bestehen.

Sechster Abschnitt

Naturschutzbehörden und Naturschutzbeiräte

§ 30

Naturschutzbehörden

(1) Oberste Naturschutzbehörde ist das für den Naturschutz zuständige Ministerium.

(2) Obere Naturschutzbehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(4) Weisungen nach Abs. 3 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Kommt eine untere Naturschutzbehörde Weisungen nach Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und sind dadurch erhebliche Nachteile für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu besorgen, so kann die obere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen, auch gegen Dritte, treffen.

§ 30a

Zuständigkeiten, Aufgaben

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Naturschutzbehörde zuständige Behörde für die Durchführung des Naturschutzrechtes.

(2) Die für Naturschutz zuständigen Behörden haben für ihren Aufgabenbereich die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Natur und Landschaft zu schützen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Duldet eine Maßnahme keinen Aufschub, so kann jede Naturschutzbehörde, die örtlich zuständig ist, das Erforderliche veranlassen; die gesetzlichen Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(3) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die oberste Naturschutzbehörde. Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde.

(4) Zuständige Behörde für den Vollzug des Fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung, des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes sowie aller in die Zuständigkeit des Landes fallenden Maßnahmen und Handlungen auf dem Gebiet des Artenschutzes, die sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder aus internationalen Verträgen ergeben, ist die obere Naturschutzbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die untere Naturschutzbehörde zuständig für Genehmigungen nach § 29 Abs. 2 und für die Durchführung des § 2 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung. Die Veterinärbehörden, die Jagdbehörden und die Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung unterrichten die zuständige Naturschutzbehörde über Zuwiderhandlungen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen. Die unteren Naturschutzbehörden sowie die Polizeibehörden, Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden sind befugt, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Ihnen stehen auch die Befugnisse nach § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 4 Abs. 3 und § 5 der Bundeswildschutzverordnung zu. Sie unterrichten die obere Naturschutzbehörde über festgestellte Zuwiderhandlungen.

(5) Die Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirt-

schaft und die Forstämter arbeiten mit den Naturschutzbehörden eng zusammen, um die Ziele dieses Gesetzes, insbesondere bei der Landschaftspflege und den Naturschutzaufgaben im Walde soweit als möglich zu unterstützen.

§ 30b

Befreiungen

Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 31

Landschaftsüberwachungsdienst

(1) Die Überwachung des Außenbereichs (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbaugesetz) auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft bewirken, erfolgt durch einen Landschaftsüberwachungsdienst. Seine Einrichtung und seine Aufgaben im einzelnen werden durch Rechtsverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministers geregelt.

(2) Bei der Durchführung des Landschaftsüberwachungsdienstes können geeignete freiwillige Helfer, insbesondere aus dem Mitgliederkreis der im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege wirkenden Verbände und Angestellte des Privatforstdienstes, denen eine Berufsbezeichnung nach § 20 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes verliehen worden ist, die Forstdienststellen unterstützen; sie haben einen von der unteren Forstbehörde ausgestellten Ausweis mitzuführen.

§ 32

Überwachung und Betreuung von Schutzgebieten

(1) Die Naturschutzverbände, die Träger der Naturparke, sowie Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbände können von der zuständigen Naturschutzbehörde mit der Pflege und Überwachung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen betraut werden. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bleiben unberührt.

(2) In Nationalparks, Biosphärenreservaten und großräumigen Naturschutzgebieten kann eine hauptamtliche Naturschutzwacht eingesetzt werden. Die Bestellung der hiermit beauftragten Personen erfolgt durch die für den Erlaß der Schutzgebietsverordnung zuständige Naturschutzbehörde. Die Naturschutzwacht hat insbesondere die Aufgabe, Besucher und die örtliche Bevölkerung zu informieren, zu beraten und Verletzungen der zum Schutz dieser Gebiete erlassenen Rechtsvorschriften durch Aufklärung und Belehrung zu verhüten. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 33

Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

Die Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland beraten Gemeinden, Behörden und Privatpersonen über Aufgaben des Vogelschutzes. Sie führen einen von der Vogelschutzwarte ausgestellten Lichtbildausweis mit sich.

§ 34

Naturschutzbeiräte

(1) Bei allen Naturschutzbehörden werden unabhängige und sachverständige Naturschutzbeiräte gebildet.

(2) Die Naturschutzbeiräte beraten und unterstützen die Naturschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Sie können Anträge stellen und sind auf Verlangen zu hören. Sie sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten; dies gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen;
2. Planungen nach den §§ 3 und 4;
3. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt.

(3) Die Naturschutzbehörde hat den Naturschutzbeirat in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 von der beabsichtigten Entscheidung, Stellungnahme oder Maßnahme zu unterrichten. Erhebt der Beirat einer unteren Naturschutzbehörde Gegenvorstellungen mit Begründung und findet die Angelegenheit nach erneuter Beratung nicht ihre Erledigung, so kann der Beirat innerhalb von zwei Wochen verlangen, die Weisung der vorgesetzten Naturschutzbehörde einzuholen, die hierzu ihren Beirat zu hören hat.

(4) Die Beiräte wählen Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, erwerben diese mit der Wahl die Mitgliedschaft im Beirat; die Anzahl der hinzugewählten Beauftragten soll drei nicht überschreiten. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den

Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Naturschutzbeiräte soll zwölf nicht übersteigen. Die Mitglieder der Beiräte der unteren Naturschutzbehörde werden vom Kreisausschuß, bei den kreisfreien Städten von dem Magistrat, die Mitglieder der Beiräte der übrigen Naturschutzbehörden von dem Behördenleiter der Behörde, bei welcher der Beirat gebildet wird, berufen. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände berufen. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(6) Der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Minister regelt das Nähere über das Verfahren, insbesondere über das Verhältnis zu anderen Beratungsgremien der Landesregierung, durch Rechtsverordnung.

§ 34a

Bericht des Naturschutzbeirates der obersten Naturschutzbehörde

Der Naturschutzbeirat der obersten Naturschutzbehörde berichtet nach Anhörung der Naturschutzbeiräte der oberen Naturschutzbehörden dem Landtag jährlich über die Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und der Landesregierung und dem Landtag zuzuleiten; die Landesregierung soll Stellung nehmen.

Siebenter Abschnitt

Beteiligung der anerkannten Verbände in Verwaltungsverfahren, Klagerecht

§ 35

Beteiligung der Naturschutzverbände

(1) Den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden (Naturschutzverbände) ist Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben bei

1. der Vorbereitung von Vorschriften des Landesrechtes durch die Landesregierung, deren Erlaß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt,
2. Befreiungen von Vorschriften der auf Grund des Vierten Abschnittes des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. der Vorbereitung von Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen sowie bei der Feststellung von Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Landesregierung,

4. Verfahren für Vorhaben, für die eine Planfeststellung erforderlich ist, sowie Plangenehmigungen nach § 17 Abs. 1a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123), die an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden und die Vorhaben betreffen, deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft von wesentlicher Bedeutung sind,
5. Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz,
6. gehobenen Erlaubnissen nach § 20 Hessisches Wassergesetz für das Entnehmen von Grundwasser, wenn die zugelassene jährliche Entnahmemenge größer ist als 500 000 Kubikmeter,
7. Erlaubnissen für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Fließgewässern,
8. bergrechtlichen Betriebsplänen nach § 52 Bundesberggesetz, soweit die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau zugelassen wird und wenn die beanspruchte Gesamtfläche mehr als 5 ha beträgt,
9. Genehmigungen für das Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen nach § 25.

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und den Fällen des Abs. 1 hat die jeweils zuständige Behörde alle Naturschutzverbände zu beteiligen, soweit sie durch die Maßnahme in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein können. Den beteiligungsberechtigten Naturschutzverbänden ist eine angemessene Frist einzuräumen, in der sie sich unterrichten und äußern können. In Verfahren, in denen sich die Naturschutzverbände beteiligt haben, teilt die zuständige Behörde den Naturschutzverbänden die Entscheidung mit; kann ein Naturschutzverband gegen die Entscheidung klagen, so stellt die zuständige Behörde die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu.

§ 36

Klagerecht in Naturschutzangelegenheiten

(1) Bei Maßnahmen, die geeignet sind, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beeinträchtigen, kann ein Naturschutzverband Rechtsschutz nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen,

1. soweit er geltend macht, daß durch den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder dessen Unterlassung ein rechtlicher oder tatsächlicher Zustand bewirkt worden ist, der den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen nicht entspricht,

2. wenn der Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung Maßnahmen betrifft, bei denen einem Naturschutzverband nach § 35 Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsichtnahme in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben war,
3. wenn der Naturschutzverband in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird,
4. wenn der Verband von seinem Mitwirkungsrecht nach § 35 Gebrauch gemacht hat, und soweit er die Klage auf Einwendungen stützt, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind oder die er in diesem Verfahren auf Grund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können und
5. wenn der Erlaß, die Ablehnung oder die Unterlassung des Verwaltungsaktes nicht auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist.

(2) Das Klagerecht nach Abs. 1 besteht auch, wenn die Behörde anstelle eines erforderlichen Planfeststellungsverfahrens eine andere Form der Entscheidung gewählt hat.

Achter Abschnitt

Beschränkung von Rechten

§ 37

Duldungspflicht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund des Gesetzes sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu dulden.

(2) Den Naturschutzbehörden oder den von diesen beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend bei der Benutzung von Fahrzeugen; besondere Sorgfaltspflichten der Duldungspflichtigen werden nicht begründet. Weitergehende Befugnisse bleiben unberührt.

(3) Der Eigentümer oder sonst Berechtigte hat die Kennzeichnung von Wander- und Uferwegen, die in einem Landschaftsrahmenplan dargestellt sind, entschädigungslos zu dulden, soweit er nicht dadurch in seinen Rechten unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 38

Enteignung und Entschädigung

(1) Grundstücke können enteignet werden, sofern es zum Wohle der Allge-

meinheit aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erforderlich ist. Dies gilt nur, wenn auf andere Weise die Ziele dieses Gesetzes nicht erreicht werden können.

(2) Für das Enteignungsverfahren und die Entschädigung gilt das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107).

§ 39

Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

(1) Eine angemessene Entschädigung in Geld ist unter den Voraussetzungen des Art. 14 des Grundgesetzes zu leisten, wenn auf Grund des Gesetzes oder auf Grund einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung der Eigentümer dadurch schwer und unzumutbar betroffen wird, weil

1. eine rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder eingeschränkt wird und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes erheblich beschränkt wird oder schutzwürdige Aufwendungen an Wert verlieren;
2. eine beabsichtigte Nutzung unmöglich gemacht wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes unmittelbar anbietet und die der Eigentümer sonst unbeschränkt ausgeübt hätte.

Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden; enteignungsbegünstigt ist das Land. Zugunsten des Landes ist eine Nutzungseinschränkung nach Satz 1 durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern.

(2) Der Grundstückseigentümer kann anstelle einer Entschädigung die Übernahme des Grundstückes verlangen, soweit eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht mehr zumutbar ist.

(3) Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes natürlichen Personen, die nicht Eigentümer sind, insbesondere den Pächtern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke auf Antrag einen Härteausgleich für erhebliche und nicht nur vorübergehende wirtschaftliche Nachteile gewähren. Bei der Gewährung eines Härteausgleichs ist insbesondere zu berücksichtigen, ob in den Fällen, in denen der Eigentümer eine Entschädigung nach Abs. 1 erhalten hat, eine angemessene Pachtzinsanpassung stattgefunden hat.

§ 40

Vorkaufsrecht

- (1) Wird ein Grundstück verkauft,
1. auf dem sich ein Naturdenkmal (§ 14) oder ein geschützter Landschaftsbestandteil (§ 15) befindet,
 2. das ganz oder teilweise in einem einstweilig sichergestellten oder ausgewie-

senen Naturschutzgebiet (§ 12) oder einer Biotopverbundfläche (§ 15c) liegt oder

3. das in einem verbindlichen Landschaftsplan für Ausgleichs-, Ersatz- oder Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen ist,

so steht der Gemeinde, bei Nichteintritt dem Landkreis und danach dem Land ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch; es geht rechtsgeschäftlich bestellten Vorkaufsrechten im Range vor. Die §§ 504 bis 510, § 512, § 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

§ 41

Kostentragung des Verursachers

Werden von den Naturschutzbehörden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen, um rechtswidrige Veränderungen von Natur und Landschaft abzuwenden oder die Folgen rechtswidriger Handlungen zu beseitigen, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Verursacher der Veränderung oder Handlung zu tragen. Hat der Verursacher im Auftrag eines Dritten gehandelt, so trägt dieser die Kosten.

§ 42

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Nationalpark“, „Biosphärenreservat“, „Naturdenkmal“ und „Geschützter Landschaftsbestandteil“ dürfen nur für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“ oder „Tierpark“ dürfen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde geführt werden.

(3) Die amtlichen Schilder zum Schutz von Gebieten und Gegenständen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung der für die Ausweisung zuständigen Behörde verwendet werden. Entsprechendes gilt für die zur Kennzeichnung von Pflanzen und Tieren amtlich zugelassenen Ringe, Marken und sonstigen Zeichen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die zum Verwechseln ähnlich sind, entsprechend.

Neunter Abschnitt

Ahndungsvorschriften

§ 43

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein einstweilig si-

chergestelltes oder ausgewiesenes Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet nachhaltig oder wesentlich beschädigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig zum Ausgleich eines Eingriffes begonnene oder durchgeführte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beeinträchtigt, insbesondere die dafür in Anspruch genommenen Flächen einer mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarenden Nutzung zuführt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 einen Eingriff ohne Genehmigung vornimmt;
2. einen nach § 8 Abs. 1 oder 3 untersagten Eingriff in Natur oder Landschaft fortsetzt;
3. einer Vorschrift des § 22 Abs. 1 zum Schutze wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere und deren Lebensräume zuwiderhandelt;
4. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 1 Lebensräume oder Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder entgegen § 23 Abs. 3 Satz 3 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
5. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Tiere oder Pflanzen aussetzt oder ansiedelt;
6. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung ein Tiergehege errichtet, erweitert oder betreibt;
7. entgegen § 37 Abs. 3 die Kennzeichnung von Wander- oder Uferwegen nicht duldet;
8. entgegen § 42 Bezeichnungen, Kennzeichen oder Schilder verwendet oder führt;
9. den Vorschriften einer auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf diese Vorschriften gestützten Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Teilen von Natur oder Landschaft zuwiderhandelt;
10. den Vorschriften einer auf Grund des § 6b Abs. 6, § 9 Abs. 2, § 10a, § 16 Abs. 1 oder 2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 50, erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 26 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
11. einer von der zuständigen Naturschutzbehörde getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
12. eine Auflage oder andere Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 4, § 24 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 2 oder § 30b nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 6 und 9 bis 11 können mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend

Deutsche Mark geahndet werden, die übrigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht in § 304, § 324a, § 329 Abs. 3 oder 4 oder § 330 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten etwas anderes bestimmt ist. Die obere Naturschutzbehörde ist ferner zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(6) Neben der nach Abs. 5 zuständigen Behörde sind die unteren Naturschutzbehörden, die unteren Forstbehörden und die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 einschließlich der Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 44

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 bezieht oder die zur Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 45

Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

(1) Soweit in Bußgeldvorschriften, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen sind, auf § 21 Abs. 2 oder 3 des Reichsnaturschutzgesetzes verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 43 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 dieses Gesetzes; soweit in solchen Bußgeldvorschriften auf § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 44 dieses Gesetzes.

(2) Soweit in Bußgeldvorschriften, die auf Grund des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung erlassen worden sind, auf § 43 Abs. 2 Nr. 15 bis 17 verwiesen wird, gilt dies als Verweisung auf § 43 Abs. 3 Nr. 9 bis 11.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

Übergangsvorschriften

Bei Eingriffen im Sinne des § 5, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen und

noch nicht abgeschlossen sind, kann die untere Naturschutzbehörde nachträglich Auflagen festsetzen, um Schäden im Landschaftshaushalt so gering wie möglich zu halten und um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, soweit Eingriffe nicht nach Inkrafttreten des Hessischen Landschaftspflegegesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), genehmigt worden sind. Eine Abgabe nach § 6 Abs. 3 kann nicht verlangt werden. Bei Inkrafttreten des Gesetzes begonnene und noch nicht abgeschlossene rechtswidrige Eingriffe gelten als ungenehmigte Eingriffe im Sinne von § 8.

§ 47

Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 54) enthält folgende Fassung:

„§ 22 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt“.

§ 48

Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360);
3. Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21);
4. Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63, 1971 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
5. Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Ju-

li 1968 (GVBl. I S. 199), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598);

6. Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
7. Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landschaftspflegegesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. I S. 320);
8. Moorschutzgesetz vom 20. August 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 400);
9. Anordnung über die zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 1978 (GVBl. I S. 410).

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der nach Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften ergangen sind, bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entgegenstehen.

(3) Verweisungen in den nach Abs. 2 in Kraft bleibenden Rechtsverordnungen auf Vorschriften, die nach Abs. 1 aufgehoben sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 49

(weggefallen)

§ 50

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erläßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 51¹⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Soweit Vorschriften zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Anordnungen ermächtigen, treten sie am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
 Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 73 14 00
 Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (056 61) 531 26, Fax (056 61) 531 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.